Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 4867.) Statut der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen in den Kreisen Schubin, Bromberg und Inowraclaw, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 6. April 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Zweck und Umfang der Genossenschaft.

Um die Wiesen, welche in den Kreisen Schubin, Inowraclaw und Bromberg von der Labischiner Mühle rechts der Netze bis zur Brücke bei Oburznia, von da zu beiden Seiten der Netze bis zum Aushebepunkte des Richtgrabens, ferner an der alten Netze bis gegen Przylenke, dann von der westlichen Feldmarkgrenze von Przylenkerwerder zwischen der alten Netze, dem langen Wassergraben und der nordwestlichen und südwestlichen Grenze der Bromberger Stadtwiesen, endlich zu beiden Seiten des Richtgrabens bis hinter den Pszczolczyner Nutzholzwerder bei Eichhorst belegen sind, durch Bewässerung und Entwässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Wiesen zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen"

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Labischin und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Schubin. Ihr stehen Korporationsrechte zu.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1858.

Vorladungen werden derselben in ihrem Geschäftslokale in Labischin zugestellt.

§. 2.

Betheiligung an der Melioration.

Die zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mit den projektirten Haupt-Ent- und Bewässerungsanlagen sind auf dem von dem Wiesenbauer Rohr im Jahre 1854. kopirten Generalplane verzeichnet; jedoch bleiben die nach Przylenke-Jungfernwerder und Olempino gehörigen 68 Morgen 60 Quadrat-Ruthen, für welche der Staupolder Nr. VI. projektirt war, für jetzt von der Bestauung und der Genossenschaft ausgeschlossen. Speziell nachgewiesen sind die Meliorationsgrundstücke in den Karten des Feldmessers Raatz vom Netzeflusse, aufgenommen 1835—36. Sektion V. VI. VII., kopirt durch Siebe, und Sektion VIII. und X., kopirt durch Schocho, sowie auf dem durch Rohr 1853. kopirten Plane der städtisch Bromberger Wiesen, und in den zu diesen Karten gehörigen Vermessungsregistern des Feldmessers Raatz Litt. A. B. C. D. E. F., welche sich in den Akten des Regierungskommissarius befinden.

§. 3.

Anlage und Unterhaltung.

Die Genossenschaft hat die vorgedachten Flächen, soweit es möglich und zweckmäßig ist, zu bewässern und zu entwässern. Zu dem Ende hat dieselbe die nöthigen Gräben, Wässerungsrinnen, Stauwerke, Brücken und Stauschleusen, überhaupt alle dazu erforderlichen Baulichkeiten, nach dem von dem Bau-Inspektor Sturtzel im Jahre 1853. aufgestellten, von dem Baumeister Schulemann im Jahre 1857. ergänzten Meliorationsplane nebst Anschlägen auszuführen. Erhebliche Abweichungen von diesem Plane dürfen nur mit Genehmigung der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Diese Anlagen sind auch von der Genossenschaft künftig zu unterhalten, soweit sie zur gemeinschaftlichen Benutzung ganzer Abtheilungen der zu meliorirenden Grundstücke dienen, wogegen diejenigen Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zum Vortheile gereichen, von diesen allein oder von mehreren dabei Betheiligten gemeinschaftlich unterhalten werden müssen.

Ueber die von der Genossenschaft fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen und über die zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke ist vom Vorstande ein Kataster zu führen.

Der Vorstand, insbesondere der Direktor, kontrolirt auch die Unterhaltung derjenigen Anlagen, welche von mehreren Grundbesitzern gemeinsam oder einzeln allein zu unterhalten sind, und läßt das Erforderliche event. durch Exekution auf Kosten des Säumigen ausführen. Jedoch kann Niemand gezwungen werden, Anlagen auf seinen Grundstücken vorzunehmen, bei welchen weder ein anderes Genossenschaftsmitglied, noch die Genossenschaft selbst ein Interesse hat.

§. 4.

§. 4.

Die Kosten der ersten Anlage sowohl, als der Unterhaltung und Verwaltung, werden von den betheiligten Grundstücken nach Verhältniß ihrer Fläche in folgender Art aufgebracht.

Aufbringung der Kosten.

Die ganze Meliorationsfläche zerfällt in fünf Unterabtheilungen.

Die I. Abtheilung umfaßt die Wiesen von der Labischiner Mühle bis zu den Stauwiesen an der alten Netze mit einer Fläche von circa 669 Morgen 7 Quadratruthen.

Die II. Abtheilung enthält die Wiesen von dem Aushebungspunkte des Richtgrabens zu beiden Seiten der alten Netze bis zum Dorfe Przylenke mit einer Fläche von circa 4006 Morgen 6 Quadratruthen.

Die III. Abtheilung enthält diejenigen Wiesenflächen, welche nördlich von der Chaussee von Labischin nach Bromberg und zwischen dem Richtgraben und den Dörfern Antonsdorf, Lubionken und Smolno bis zu dem projektirten Graben XXV. bis XXXI. des Generalplanes belegen sind, mit einer Fläche von circa 393 Morgen 167 Quadratruthen.

Die IV. Abtheilung enthält die Wiesen von der Grenze von Przylenkerwerder zwischen der alten Netze und dem langen Wassergraben, soweit die Bromberger Stadtwiesen zu beiden Seiten des Speisekanals liegen, mit einer Fläche von circa 2249 Morgen 88 Quadratruthen.

Die V. Abtheilung enthält endlich die Wiesen unterhalb XXXI. der Generalkarte zu beiden Seiten des Richtgrabens bis an die alte Netze und den Graben, welcher von 112. der Generalkarte bei Heidchen zur Netze hinführt, mit einer Fläche von circa 6937 Morgen 75 Quadratruthen.

Diejenigen Kosten, welche im ausschließlichen Interesse einzelner Abtheilungen entstehen, werden allein von den in diesen Abtheilungen befindlichen Grundstücken, diejenigen Kosten, welche im gemeinsamen Interesse aller oder doch mehrerer Abtheilungen entstehen, von den betheiligten Abtheilungen und innerhalb derselben von den einzelnen Grundstücken nach Verhältniß ihrer Fläche aufgebracht. Eine Ausnahme hiervon findet nur insofern statt, als in der Abtheilung IV. die Stauwiesen nur mit zwei Drittheilen des Beitrags der Rieselwiesen herangezogen werden.

Die Repartition der Kosten auf die einzelnen Abtheilungen nach der vorstehenden Regel wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Bromberg festgestellt. Beschwerden darüber entscheidet das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Wenn Grundbesitzer in den einzelnen Abtheilungen vermeinen sollten, daß sie keinen Vortheil oder einen verhältnißmäßig geringeren Vortheil als die anderen Grundbesitzer ihrer Abtheilung von den Genossenschaftsanlagen haben und deshalb verlangen wollen, gar nicht, oder nur mit einer geringeren Fläche zu Beiträgen herangezogen zu werden, so ist eine solche Beschwerde bei dem Königlichen Kommissarius anzubringen, und zwar spätestens binnen vier

 Wochen,

Wochen, nachdem das Verzeichniß der Grundbesitzer und ihrer Flächen von jeder Abtheilung den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Rittergutsbesitzern mitgetheilt, auch diese Mittheilung im Amtsblatt der Regierung zu Bromberg und sonst auf ortsübliche Weise bekannt gemacht ist.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Verzeichniß demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Verzeichniß der beitragspflichtigen Grundstücke wird von der Regierung ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon vor der schließlichen Feststellung des Verzeichnisses von der Regierung angeordnet werden, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

Die Zahlung der Beiträge zum Bau erfolgt in den dem Baubedürfniß entsprechenden, von der Regierung zu Bromberg festzusetzenden Raten.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Sozietätsbeiträge ruht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Sozietätsdirektor in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich seines Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 5.

Zur Erleichterung der Interessenten soll ein Theil der Anlagekosten durch Darlehne gedeckt werden, deren Aufnahme der Vorstand unter Genehmigung der Regierung zu bewirken hat. An diesen Darlehnen hat aber der Besitzer der

der Herrschaft Labischin keinen Antheil; derselbe bringt vielmehr den Gesammtbetrag des auf seine Flächen treffenden Kostentheils unmittelbar auf, wogegen er für seine Flächen auch bei der Verzinsung und Abzahlung der Darlehne unbetheiligt bleibt. Die übrigen Interessenten nehmen an den Darlehnen resp. an der Verzinsung und Rückzahlung derselben in demjenigen Verhältniß Theil, in welchem sie überhaupt zu den Kosten beitragen.

§. 6.

Grund-Entschädigung.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat derselben von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zuleitungs- und Ableitungs-Kanäle, sowie zur Anlegung der Schleusen, Dämme und sonstigen Bauwerke erforderlich sind, abzutreten, und zwar insoweit ohne Entschädigung, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammdossirungen und Uferrändern, und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges vom Vorstande, event. schiedsrichterlich entschieden (§. 16.).

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Sozietät nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. erworben.

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 7.

Innere Verfassung der Genossenschaft. Im Allgemeinen.

An der Spitze der Genossenschaft steht ein Direktor und ein Vorstand von sieben Mitgliedern.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Nur für die baaren Auslagen ist dem Direktor eine Remuneration von dem Vorstande festzusetzen.

Der Direktor wird von der Regierung zu Bromberg auf drei Jahre ernannt.

§. 8.

Bildung des Vorstandes.

Der Vorstand wird nach Maaßgabe der im §. 4. für die Aufbringung der Kosten festgestellten Abtheilungen zusammengesetzt und besteht:

1) aus dem Besitzer der Herrschaft Labischin als Vertreter der I. Abtheilung und als Hauptinteressent bei der V. Abtheilung mit drei Stimmen und der Befugniß, sich durch seinen Generalbevollmächtigten vertreten zu lassen,

lassen, welcher aus der Zahl seiner oberen Wirthschaftsbeamten einen Substituten für Behinderungsfälle ein- für allemal ernennen darf;

2) aus drei Vertretern, welche von den Grundbesitzern der II. und III. Abtheilung, einschließlich des Besitzers der Herrschaft Labischin, gewählt werden.

Zu dem Ende zerfallen diese Abtheilungen in folgende drei Wahlkreise:

a) der erste Wahlkreis umfaßt die betheiligten Besitzer aus

1) Gut Bendzitowo,
2) Gut Dombrowko,
3) Dorf Jacubowo,
4) Dorf Kolankowo,
5) Probstei Lissewo, für die Pfarrwiesen in Penchowo,
6) Gut Palczyn,
7) Adlig Brühlsdorf,
8) Gut, Dorf und Hauländer Mamlitz,
9) Jeżewo Hauland,
10) Dorf Kania,
11) Herrschaft Labischin,
12) Dorf Czelupki,
13) Antonsdorf,
14) Alt-Dombie,
15) Neu-Dombie,
16) Dorf Jeżewo,
17) Vorwerk Jeżewo,
18) Dorf Oburznia;

b) der zweite Wahlkreis umfaßt die betheiligten Besitzer aus

1) Drzewianowo,
2) Brzozd,
3) Vorwerk Beelitz,
4) Dorf Stryczek,
5) Dorf Glinke,
6) Vorwerk Grostwo,
7) Groß-Neudorf,
8) Groß-Bartelsee,
9) Königlich Brühlsdorf,
10) Hopfengarten und Seekrug,
11) Dorf Bielawy,
12) Klein-Neudorf,
13) Gemeinde Ottorowo,
14) Groß-Dembinken,
15) Klein-Dembinken,
16) Dorf Lubionken,
17) Dorf Ostatkowo,
18) Dorf Kobyliarnia,

19) Dorf

19) Dorf Walownica,
20) Dorf Jungfernwerder,
21) Dorf Arnoldowo;

c) der dritte Wahlkreis umfaßt die betheiligten Besitzer
1) aus Stadt Labischin,
2) der Rieselwiesen zwischen dem Richtgraben und Antonsdorf bis an den Graben zwischen XXV. und XXXI. des Generalplanes.

Jeder dieser Wahlkreise wählt ein Vorstandsmitglied;

3) aus zwei Vertretern, welche von den Grundbesitzern der IV. Abtheilung gewählt werden;

4) aus einem Vertreter derjenigen Grundbesitzer, welche außer der Herrschaft Labischin in der V. Abtheilung betheiligt sind.

Die Wahlen erfolgen aus der Mitte der Wahlberechtigten auf sechs Jahre.

Für jedes Vorstandsmitglied wird auf gleiche Weise ein Stellvertreter gewählt.

Die sämmtlichen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Direktor mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

§. 9.

Wahlmodus.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder hat der, welcher mindestens Einen Morgen Magdeburger Maaß besitzt, Eine Stimme, wer über zehn bis zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen, über zwanzig bis dreißig Morgen, drei Stimmen und so fort. Wer weniger als Einen Morgen besitzt, ist nicht stimmberechtigt. Wer mit seinen Meliorationskassen-Beiträgen im Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen.

Von dem Direktor wird die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und der Wahltermin abgehalten.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Frist kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Direktor erheben.

Die Entscheidungen über die Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. analogisch anzuwenden. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, das erstemal nach dem Loose dergestalt, daß die beiden Vorstandsmitglieder der IV. Abtheilung unter einander, und die der II., III. und V. Abtheilung unter einander loosen.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

 §. 10.

§. 10.

Geschäfts-Ordnung.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alljährlich zweimal, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst, um unter Zuziehung des Grabeninspektors (§. 12.) und Wiesenmeisters (§. 13.) die Frühjahrs- und Herbst-Meliorationsschau vorzunehmen, den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Genossenschaftsmitgliedern wo möglich an Ort und Stelle zu entscheiden und die sonstigen nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Direktor außerordentliche Versammlungen ausschreiben. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Führer von drei Stimmen im Vorstande darauf antragen.

Der Direktor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit. Er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe sieben freie Tage vorher erfolgen.

Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen und dies sofort dem Direktor anzeigen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen und dennoch die genügende Anzahl nicht erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen. Sie werden vom Direktor und den anwesenden Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 11.

Genossenschafts-Direktor.

Der Direktor ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen.

Er führt ein Dienstsiegel mit der Unterschrift:

„Direktorium der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen.“

Er hat insbesondere:

a) die Meliorations-Kassenbeiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen innerhalb der Grenzen des Etats auf die Verwaltungskasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines anderen vom Vorstande

dazu

dazu gewählten Mitgliedes mindestens halbjährlich einmal ordentlich und jährlich einmal außerordentlich zu revidiren;

b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;

c) die Genossenschaftsbeamten zu beaufsichtigen und die halbjährliche Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;

d) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr ist der genehmigende Beschluß oder die Vollmacht des Vorstandes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Direktor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) der Direktor ist endlich befugt, wegen der Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Statuts und des zum Schutz der Anlagen zu erlassenden Polizeireglements die Strafe bis zu drei Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung für 1852. Seite 245.).

Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldbußen fließen zur Kasse der Genossenschaft.

In Abwesenheit und sonstigen Behinderungsfällen kann der Direktor sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Auch kann die Regierung einen solchen Vertreter aus der Mitte des Vorstandes ernennen.

§. 12.

Beamte der Genossenschaft. Graben-Inspektor.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter, zur Anstellung im Staatsdienst als Baumeister qualifizirter Sachverständiger ist als Grabeninspektor zu engagiren. Er hat die Frühjahrs- und Herbst-Meliorationsschau mit dem Vorstande abzuhalten und außerdem, soweit es nothwendig ist, die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu kontroliren, den Wiesenmeister und die übrigen technischen Beamten zu beaufsichtigen, größere Bauten selbst zu veranschlagen und in der Ausführung unmittelbar zu leiten, alles nach einer vom Vorstande festzustellenden Instruktion.

Der Vorstand wählt den Grabeninspektor das erstemal auf drei, später auf sechs Jahre, und bestimmt dessen Remuneration.

§. 13.

Wiesenmeister.

Ein zweiter mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger, der jedoch nicht als Bautechniker qualifizirt zu sein braucht, wird von dem Vorstande als Wiesenmeister mindestens auf sechs Jahre angestellt. Derselbe hat die Wasservertheilung und Be- und Entwässerung auf dem ganzen Me-

Meliorationsgebiete unmittelbar zu leiten, die Bau- und Unterhaltungskosten zu veranschlagen, die Bauten auszuführen und überhaupt die Unterhaltung der Anlagen zu besorgen. Auch ihm wird vom Vorstande eine Instruktion ertheilt, in der insbesondere diejenigen Bestimmungen enthalten sein müssen, welche auf den Bromberger Schiffahrtskanal und dessen Speisung Bezug haben (§. 17.).

Bei der Entwerfung dieser Instruktion ist die Königliche Kanalinspektion zuzuziehen und unterliegt dieselbe der Bestätigung der Regierung zu Bromberg.

§. 14.

Wiesen- und Schleusenwärter.

Außerdem ist zur Unterstützung des Wiesenmeisters die nöthige Zahl von Schleusen- und Wiesenwärtern anzustellen, und zwar mindestens drei Schleusenwärter, welche die Aufsicht über alle Schleusen im Richtgraben, der alten Netze, dem Speisekanal und dem Zuleitungskanale von Orzewianowo nach dem Speisekanal führen müssen.

Dem einen von ihnen muß ein Dienstetablissement in der unmittelbaren Nähe der Haupt-Stauschleuse am Anfangspunkt des Richtgrabens gewährt werden, und hat derselbe neben der speziellen Aufsicht über diese und die Schleuse im Richtgraben bei Kolonie Friedrichsdorf bei beiden das Durchschleusen der Holzflöße zu besorgen und über die richtige Haltung des Wasserstandes nach den ihm zu ertheilenden Vorschriften zu wachen.

Der zweite Schleusenwärter muß seine Wohnung so angewiesen erhalten, daß er die Stauschleuse in der alten Netze bei Orzewianowo, die Schleusen in dem von dort nach dem Speisekanal führenden Zuleiter und die Stauschleusen bis Kolunkowo beaufsichtigen kann. Der dritte Schleusenwärter endlich muß bei Eichhorst stationirt sein, zur Beaufsichtigung der Schleusen bei Bielawy, Eichhorst und im Speisekanal.

Soweit die Ausübung der vorgedachten Obliegenheiten dieser drei Schleusenwärter darunter nicht leidet, können dieselben auch noch mit den Funktionen eines Wiesen- und Grabenwärters betraut werden. Sie erhalten vom Direktor eine Instruktion, die zuvor der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden muß.

Die Instruktion für die etwa noch außerdem anzustellenden Wiesenwärter bedarf dieser Genehmigung nicht.

Die Anstellung der Wiesenwärter und die Bestimmung ihrer Besoldung erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht für die I. und V. Abtheilung der Besitzer der Herrschaft Labischin die erforderlichen Personen selbst anzustellen und zu besolden übernimmt.

Dienstvernachlässigung oder Ungehorsam der Wärter wird von dem Direktor mit Verweis und Geldstrafen bis zu drei Thalern gerügt. Diese Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

Die Entlassung der Wärter wird nach den Bedingungen des Engagements von dem Vorstande bewirkt.

§. 15.

§. 15.

Rendant.

Die Verwaltung der Genossenschaftskasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übertragen.

Der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Besoldung, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 16.

Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgeblichen Beeinträchtigungen eines Mitgliedes betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Königlichen Kommissarius (§. 19.) als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt; der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Aemtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

§. 17.

Verhältniß der Meliorations-Anlagen zu den öffentlichen Interessen der Schiffahrt und Flößerei auf der Netze und dem Bromberger Kanal.

Die Art und Dauer der Bewässerung muß so eingerichtet werden, daß dem Speisekanal der zum Betriebe der Schiffahrt auf dem Bromberger Kanale erforderliche Wasserzufluß nach dem von der Kanalinspektion anzugebenden Bedürfniß unter Beachtung der von letzterer zu berücksichtigenden bisherigen Rechte der Mühlen zugeführt und die Flößerei auf der Netze und dem Richtgraben wie bisher getrieben werden kann.

Die Ausführung dieser Bestimmung wird durch die von der Regierung zu

zu Bromberg zu genehmigenden Instruktionen des Wiesenmeisters und der Schleusenwärter, wie durch das Bewässerungsreglement (§. 18.) bewirkt.

Außerdem bleibt der Kanalverwaltung, wenn und resp. so oft ihrer Entscheidung nach die vorerwähnten Interessen der Schiffahrt und der Flößerei nicht hinreichend gesichert sind, die vollständige und unbeschränkte Disposition über das Wasser und seine Leitung vorbehalten, dergestalt, daß sie die ihr in dieser Beziehung nothwendig erscheinenden Anordnungen sofort ohne Widerspruch und ohne Entschädigungsansprüche treffen und ausführen kann.

Da durch Ausführung des Meliorationswerkes der Wasserzufluß zum Speisekanal und durch denselben zum Bromberger Kanal verändert wird, so hat die Meliorationsgenossenschaft den Fiskus wegen aller daraus etwa herzuleitenden Ansprüche des Besitzers der Thurmühle und Kobjeliener Mühle zu vertreten, die zur Umleitung des Wassers erforderlichen Anlagen auf eigene Kosten auszuführen und zu unterhalten, sowie auch das Eichhorster Stauwehr nebst dem Schutzwehr im Speisekanal zu übernehmen. Wegen der dem Fiskus dadurch in der Unterhaltung für die Zukunft entstehenden Ersparnisse wird der Genossenschaft aus Staatsfonds eine Beihülfe zur Anlage von 4500 Rthlrn. Kapital gewährt. Dieselbe kommt denjenigen Abtheilungen zu Gute, welche die Baukosten am Speisegraben und Eichhorster Stauwehr zu tragen haben.

Die Zahlung des Geldes erfolgt, sobald die Unterhaltungspflicht jener Bauwerke auf die Genossenschaft übergegangen ist.

Sollte später eine Schiffahrtsverbindung vom Goplosee bis zum Bromberger Kanal, sei es vom Staate oder anderen von ihm konzessionirten Unternehmern, ausgeführt werden, so bleibt die Genossenschaft sowohl rücksichtlich des Umfanges, in welchem die Benutzung ihrer Anlagen für diesen Zweck und eine Veränderung der Wasserverhältnisse eintreten muß, als auch in Betreff der Frage, ob und welche Entschädigung in beiden Beziehungen zu gewähren sei, lediglich der Entscheidung der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterworfen.

§. 18.

Verfahren bei der Bewässerung.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Genossenschaft hat jedes Mitglied die Anweisungen des Direktors zu befolgen.

Kein Eigenthümer darf die Bewässerung selbst vornehmen ohne Zustimmung des Wiesenmeisters, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Thalern für jeden Kontraventionsfall, die zur Genossenschaftskasse fließen.

Wegen des Wässerungsverfahrens, der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen hat der Direktor mit Zustimmung des Vorstandes und unter Feststellung Seitens der Regierung zu Bromberg die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Mitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis

bis zum Betrage von zehn Thalern zu Handlungen und Unterlassungen im gegenseitigen gemeinschaftlichen Interesse verpflichtet werden können.

Diese Ordnungsstrafen fließen gleichfalls zur Genossenschaftskasse.

§. 19.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Bromberg als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Sie ernennt hierzu einen beständigen Kommissarius aus ihrer Mitte.

Demselben ist Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse jährlich einzureichen.

Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen abzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1850. Polizeiverordnungen zum Schutze der Genossenschafts-Anlagen zu erlassen.

§. 20.

Wenn der Vorstand unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge im Wege der administrativen Exekution auf Kosten der Säumigen.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die bei der Regierung anzumeldende Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 21.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Meliorationsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen Kommission unter der Bezeichnung:

 „Bau-

„Baukommission für die Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen“

übertragen, welche besteht aus

1) einem Königlichen Kommissarius,
2) einem Bautechniker,
3) zwei Vorstandsmitgliedern.

Den Königlichen Kommissarius ernennt das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Derselbe versieht während der Bauzeit zugleich die Geschäfte des Sozietätsdirektors.

Der Bautechniker, welcher während der Bauzeit zugleich die Geschäfte als Grabeninspektor zu versehen hat, wird von dem Vorstande gewählt. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung, welche, wenn auch die Bestätigung der zweiten Wahl versagt oder die Wahl verweigert wird, den Techniker selbst ernennt.

Wenn ein Bedürfniß dazu obwaltet, kann dem Bautechniker ein in derselben Weise ein- für allemal zu ernennender Stellvertreter zur Seite gesetzt werden, der ihn in allen Behinderungsfällen mit gleicher Befugniß zu vertreten berechtigt ist.

Von den Vorstandsmitgliedern ist eines der Besitzer der Herrschaft Labischin, resp. sein Stellvertreter, das andere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Königliche Kommissarius als Vorsitzender.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt die Anwesenheit des Kommissarius, des Bautechnikers und eines Vorstandsmitgliedes.

§. 22.

Die Remuneration für den Königlichen Kommissarius wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 23.

Die Kommission besorgt die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplanes nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse der Genossenschaft auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Genossenschaft zweckdienlich erscheint.

§. 24.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen vier Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Ver-

Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Thaler bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 25.

Sobald die Ausführung der Melioration bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Bromberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 26.

Wegen der Kosten für die Aufnahme der Verhandlungen behält es bei der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (§. 51.) sein Bewenden.

§. 27.

Die Abänderung dieses Statutes kann nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4868.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prinz Leopold, Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" gebildeten, in Hurl domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 18. April 1858.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. April d. J. die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Prinz Leopold, Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" mit dem Domizil in Hurl, Bürgermeisterei Isselburg, Kreis Rees, im Regierungsbezirk Düsseldorf, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 18. April 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4869.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Aktienverein" gebildeten, in Görlitz domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 18. April 1858.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. April d. J. die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domizil in Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 18. April 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).